

Änderungen für	Inhalt	Regelung im EEG	i.V.m.
I. alle Energieträger	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung konkreter Ausbauziele und damit auch Deckelung nach Energieträger: <ul style="list-style-type: none"> - Zubau PV : 2.500 MW brutto/ Jahr - Zubau Wind onshore: 2.800 MW Brutto 2017-2019; 2.900 MW brutto ab 2020 - Ausschreibungsdesign der FFAV (FreiflächenausschreibungsVO) wurde auf das EEG, leicht verändert, übertragen - neue Anlagen > 750 kW: Förderhöhe wird grundsätzlich ausgeschrieben (PV, Wind) - neue Anlagen > 150 kW: Förderhöhe wird grundsätzlich ausgeschrieben (Biomasse) - Ausnahmen: noch 2016 genehmigte und bis 2018 in Betrieb genommene Anlagen (Wind und Pilotwind onshore, Biomasse) - Förderhöhe von Anlagen < 750 kW/ < 150 kW wird weiterhin gesetzlich bestimmt - Ausschreibungen erfolgen i.d.R. nach dem Gebotspreisverfahren (pay-as-bid) - Ausnahme: Einheitspreisverfahren für Bürgerwindparks (Wind onshore) - Ausschreibungen werden international geöffnet: erste grenzüberschreitende Pilotausschreibung für PV-FF-Anlagen geplant – sogar noch 2016 mit Dänemark und Luxemburg möglich - 2018-2020 energieträgerübergreifende gemeinsame Ausschreibungen PV und Wind onshore für 400 MW/ Jahr geplant - erteilte Zuschläge sollen energieträgerspezifisch berücksichtigt werden - Einzelheiten werden bis 2018 in einer VO geregelt - 2018-2020 energieträgerübergreifende Innovationsausschreibungen zur Förderung besonders netz- oder systemdienlicher technischer Lösungen - teilnehmen können auch Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien (Speicher und Sektorenkopplung) - Einzelheiten werden bis 2018 in einer VO geregelt 	<p>§ 4</p> <p>§§ 28 - 39j</p> <p>§ 22 Abs. 2 und 3 § 22 Abs. 4</p> <p>§§ 19 und 22</p> <p>§§ 5 und 88a</p> <p>§§ 39i und 88c</p> <p>§§ 39j und 88d</p>	<p>Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Eigenversorgung: Strom aus Anlagen, die ihre Förderung in einer Ausschreibung ersteigert haben, darf nicht vor Ort selbst verbraucht werden - Ausnahmen: Kraftwerkseigenverbrauch, Netzverluste, negative Preisphasen an der Börse, Zeiten der Abregelung durch den Netzbetreiber - ausgeschlossen wird damit auch die Stromspeicherung sowie dessen Umwandlung in Gas oder Wärme durch den Anlagenbetreiber selbst <ul style="list-style-type: none"> - Direktlieferung an Dritte bleibt zulässig - bei Verstoß: der anzulegende Wert für den Strom aus der Anlage verringert sich für das gesamte Kalenderjahr auf Null - Doppelförderungs-/ Kumulierungsverbot: Zahlungsanspruch besteht nur noch für solche Strommengen, für die keine Stromsteuerbefreiung geltend gemacht wird, sofern der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird - Ausfallvergütung: Anspruch besteht künftig nur noch für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate und insgesamt bis zu sechs Kalendermonate/ Jahr - Klarstellung Regelung Marktprämie/ Fernsteuerung: eine Direktvermarktung an den Letztverbraucher oder an der Strombörse kann unmittelbar durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgen - Änderung Regelung zur fiktiven Anlagenzusammenfassung: es kommt künftig darauf an, ob sich mehrere Anlagen „[...] auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.“ - Klarstellung, dass Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen nicht zusammenzufassen sind - Einschränkung des Abweichungsverbotes: Anlagen- und Netzbetreiber können künftig gemeinsam entscheiden, von den Vorgaben des EEG abzuweichen <ul style="list-style-type: none"> - individualisierte Regelungen je nach Einspeisesituation werden damit möglich - höhere Fördersätze jedoch nicht - die Vorschriften des EEG müssen die vertraglichen Regelungen prägen - Möglichkeit der regionalen Grünstromkennzeichnung von EE-Strom i.R. der Direktvermarktung: Stromkunden können künftig darüber informiert werden, wenn der von ihnen gekaufte Strom aus Anlagen in ihrer Region stammt (Regionalnachweise) <ul style="list-style-type: none"> - wegen potenziell höherer Zahlungsbereitschaft wird die gesetzl. Förderung um 0,1 Cent/kWh gekürzt 	<p>§ 27a</p> <p>§ 19 Abs. 2</p> <p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>§ 20</p> <p>§ 24</p> <p>§ 7</p> <p>§§ 79, 79a und 92 § 79a Abs. 6 (Begriff Region) § 53b</p>	<p>§9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG</p> <p>Herkunfts- und Regionalnachweis-VO (neu)</p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - neu: Doppelvermarktungsverbot wird für Regionalnachweise aufgehoben - Inkrafttreten des EEG 2017 ab 01.01.2017 - ab diesem Zeitpunkt gilt es auch mit Übergangsbestimmungen für Bestandsanlagen 	<p>§ 80 Abs. 2</p> <p>§§ 22 und 100</p>	
II. PV	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Anlagensegmente in der Ausschreibung: künftig können neben FF-Anlagen auch Gebäudeanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen an einer gemeinsamen Ausschreibung zu gleichen Bedingungen teilnehmen - Flächenkulisse zu FF-Anlagen wird erweitert: neben Projekten auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen, versiegelten Flächen und BlmA-Flächen, können die Länder die Ausschreibung für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten öffnen <ul style="list-style-type: none"> - teilnehmen können nun auch Solaranlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, - Solaranlagen, die auf Flächen errichtet werden, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist - oder die sich im Bereich eines vor dem 1. September 2003 aufgestellten B-Plan befinden, der später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten - Teilnahmepflicht Ausschreibung ab installierter Leistung > 750 kW - unveränderte Maximalgröße von 10 MW - alle Solaranlagen < 750 kW können eine Förderung mit gesetzlich festgeschriebener Förderhöhe geltend machen - ab 100 kW gilt unverändert die verpflichtende Direktvermarktung - Ausschreibungsvolumen wird auf 600 MW pro Jahr erhöht - es gibt weiterhin drei Ausschreibungsrunden mit den neuen Gebotsterminen 1. Februar, 1.Juni und 1.Oktober - die jährlich installierte Leistung von Freiflächenanlagen < 750 kW werden auf das Ausschreibungsvolumen des Folgejahres angerechnet - ebenso wie Leistungen von Solaranlagen, die grenzüberschreitend oder technologieoffen bezuschlagt worden - Ausschreibungsvolumen erhöht sich, wenn nicht genügend Zuschläge erteilt oder Zweitsicherheiten hinterlegt worden - eine erneute Ausschreibung erfolgt nicht mehr - Zuschlagshöhe wird nach dem pay-as-bid-Verfahren ermittelt - der Höchstwert der Ausschreibungsrunden beträgt zunächst 8,91 Cent/kWh - er orientiert sich dann gemäß dem atmenden Deckel an der Marktsituation; er wird jeweils dem 	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>§ 37 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>§ 37c (Länderöffnungs- klausel)</p> <p>§§ 37 Abs. 3 und 22 Abs. 3</p> <p>§ 28 Abs. 2 und 2a</p> <p>§ 37b</p>	<p>LandesVO</p> <p>§ 38 BauGB</p>

	<p>anzulegenden Wert für Freiflächenanlagen in der gesetzlichen Förderung entsprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Änderungen der formalen Voraussetzungen für die Ausschreibungsteilnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind nicht mehr erforderlich - Erhöhung der Erstsicherheit um 1 EURO - Möglichkeit einer verringerten Zahlung entsprechend vorangeschrittenen Bauplanungsrechts entfällt - Zuschlag bleibt grundsätzlich gegen Abschlagszahlung auf andere Standorte und Flächen übertragbar - Sonderregelungen für Genossenschaften oder Bürgerenergiegesellschaften gibt es nicht - Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen um 0,3 Prozentpunkte auf den anzulegenden Wert, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Zahlungsberechtigung für die bezuschlagte Gebotsmenge erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt wird und - wenn der Standort nicht zumindest teilweise mit dem im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt - feste Einspeisevergütung für Solaranlagen < 750 kW: Vergütungsvoraussetzungen ändern sich zum EEG 2014 nicht <ul style="list-style-type: none"> - angepasst wird aber der Degressionsmechanismus des atmenden Deckels: Bezugszeitraum zur Ermittlung der Degression wird auf 6 Monate verkürzt und dann auf ein Jahr hochgerechnet; Degressionsstufen wurden angepasst - am Ausbaudeckel von 52 GW wird festgehalten - Neudefinition des Begriffes „Anlage“ für Solaranlage: jedes Modul ist eine eigenständige Anlage (Klarstellung vor dem Hintergrund eines BHG-Urteils) - Förderung von Mieterstrommodellen: Gesetz enthält Verordnungsermächtigung zur Gleichstellung von Mieterstrommodellen mit Eigenversorgung <ul style="list-style-type: none"> - geregelt werden soll, dass Betreiber von Solaranlagen nur eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Anlage zahlen müssen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine Gebäudeanlage an oder auf einem Wohngebäude handelt und - der Strom von Bewohnern desselben Gebäudes genutzt wird 	<p>§ 37 Abs. 2 § 30 § 37a §§ 38a und 54 § 54 § 22 Abs. 6 Satz 2 § 48 § 49 Abs. 1 § 49 Abs. 5 § 3 Nr. 1 § 95 Nr. 2</p>	<p><i>MieterstromVO</i></p>
	<p>Kurzbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen werden im Vergleich zur Windenergie als nicht gravierend eingeschätzt, zumal der Umstieg auf Ausschreibung bereits erfolgt ist und eine Vielzahl von 		

	<p>Anlagen < 750 kW ausgenommen bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - formale Erleichterungen für Ausschreibungsteilnahme und Erweiterung der Flächenkulisse eröffnen Optionen (vBVH) 		
<p>III. Wind onshore</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umstellung auf Ausschreibung und Mengensteuerung: <ul style="list-style-type: none"> - 3 Ausschreibungsrunden 2017: 1. Mai (800 MW), 1. August (1.000 MW), 1. November (1.000 MW) - in 2018 und 2019 wird zu 4 Gebotsterminen mit jeweils 700 MW ausgeschrieben - ab 2020 werden an drei Gebotsterminen einmal 1.000 MW und zweimal 950 MW ausgeschrieben - das Ausschreibungsvolumen verringert sich, um die Summe der installierten Leistung <ul style="list-style-type: none"> - von Anlagen, die in einer grenzüberschreitenden Ausschreibung bezuschlagt und im Inland errichtet wurden - von Anlagen, die in einer gemeinsamen Ausschreibung mit Solaranlagen bezuschlagt wurden - von Pilotwindenergieanlagen onshore, die im Vorjahr erstmals vergütet wurden - das Ausschreibungsvolumen erhöht sich, um das Ausschreibungsvolumen, für das im Vorjahr keine Zuschläge erteilt werden konnte - Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW - Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und vor dem 1. Januar 2017 nach BImSchG genehmigt worden - Pilotwindenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insg. bis zu 125 MW/ Jahr - besondere Zuschlagsvoraussetzungen im Netzausbaugebiet: das sind Gebiete, in denen die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind und die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen in den nächsten 3-5 Jahren in erheblichen Umfang aberegelt werden muss <ul style="list-style-type: none"> - Obergrenze des Zubaus pro Jahr: 58% der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt der Jahre 2013-2015 in dieser Region in Betrieb genommen wurde - Festlegung dieser Gebiete durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums auf Grundlage einer Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber - VO-Änderungen erstmals zum 1. Januar 2020 und danach aller 2 Jahre möglich; Bundesnetzagentur evaluiert die VO und behandelt die Gebote in normaler Reihung bis zur Ausschöpfung der festgelegten installierbaren Leistung pro Gebiet 	<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>§ 28 Abs. 1a</p> <p>§ 22 Abs. 2</p> <p>§ 36c</p> <p>§§ 36c Abs. 2 und 88b</p> <p>§ 36c Abs. 5 und 6</p>	<p>VO BMWi</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der späten Ausschreibung, d.h., 3 Wochen vor dem Gebotstermin muss die Genehmigung nach dem BImSchG für die entsprechende Anlage vorliegen und diese ebenfalls 3 Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Anlagenregister gemeldet sein - Höhe der Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge x 30 EURO/ kW zu installierender Leistung - Ausschreibungsregelungen: <ul style="list-style-type: none"> - es gibt keine Maximalgröße für Windparkprojekte - Zuschlag erlischt grundsätzlich 30 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe, wenn die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurde - Realisierungsfrist kann von der Bundesnetzagentur auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn gegen die Genehmigung nach BImSchG nach Gebotsabgabe ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt wurde und ein Gericht die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet hat - Übertragung der Zuschläge auf anderen Standort ist ausgeschlossen - möglich hingegen die Veräußerung der bezuschlagten Gesellschaft oder der Windenergieanlage mit Zuschlag - Strafzahlungen (Pönale), wenn die WEA mehr als 24 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist - Berechnung der Vergütung erfolgt künftig nach einstufigem Referenzertragsmodell: der für die Vergütung anzulegende Wert wird dabei mit einem Korrekturfaktor multipliziert, der von der Windhöflichkeit des Standorts - ausgedrückt durch einen Gütefaktor - abhängt <ul style="list-style-type: none"> - der gewählte Gütefaktor muss mit Windgutachten belegt werden - der Höchstwert <ul style="list-style-type: none"> - beträgt für 2017: 7,00 Cent/ kWh für den 100%-Standort - ergibt sich ab 2018: aus dem um 8% erhöhten Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine - der Gütefaktor und damit der anzulegende Wert wird nach Inbetriebnahme der Anlage im 5- Jahrestakt anhand des Standortertrags für die vorangegangenen Jahre neu berechnet und auch rückwirkend neu korrigiert – bei Abweichen des Gütefaktors um mehr als 2%- Punkte vom zuletzt errechneten Wert ist eine Rückerstattung oder Nachzahlung fällig - über den gesamten Förderzeitraum gilt nur noch ein anzulegender Wert - Berechnung der Vergütung für die Ausnahmefälle von der Ausschreibungspflicht: geförderte Direktvermarktung mit Zahlung einer festen Vergütung nach altem zweistufigen-Modell - alle Anlagen nach § 22 Abs. 2 müssen zusätzlich spätestens bis zum 	<p>§ 36 Abs. 1</p> <p>§ 36a</p> <p>§ 36e Abs. 1</p> <p>§ 36e Abs. 2</p> <p>§ 36f Abs. 1</p> <p>§ 55 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>§ 36h und Anlage</p> <p>§ 36b und Anlage</p> <p>§ 36h Abs. 2</p> <p>§ 22 Abs. 6 Satz 2 § 46</p>	
--	---	---	--

	<p><u>31.12.2018 in Betrieb genommen worden sein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwert i.H.v. 4,66 Cent/ kWh - erhöhte Anfangsvergütung für 5 Jahre i.H.v. 8,38 Cent/ kWh - Sonder-Degression greift ab 1. März 2017 gleichmäßig über 6 Monate (Absenkung um 1,05%/ Monat) und ab 1. Oktober 2017 quartalsweise (atmender Deckel) <p>- Berechnung der Vergütung für die Ausnahmefälle von der Ausschreibungspflicht - Inbetriebnahme nach dem 31.12.2018: kein fester Zuschlagswert mehr, sondern Orientierung am Durchschnitt der jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebote aller Ausschreibungen für WEA onshore aus dem Vorvorjahr</p> <p>- Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften: erleichterte Bedingungen für die Abgabe von Geboten für bis zu 6 WEA mit einer Leistung von bis zu 18 MW, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statt BlmSchG-Genehmigung zertifiziertes Windgutachten über den zu erwartenden Stromertrag und Anzahl der geplanten WEA ausreichend für Gebotsabgabe - geringere und gesplittete Sicherheiten, u.a. Zweitsicherheit erst 2 Monate nach Erteilung der BlmSchG-Genehmigung - Zuschlag entfaltet keine Standortbindung, Anlage muss lediglich in dem im Gebot genannten Landkreis errichtet werden - exakte Zuordnung erst mit BlmSchG-Genehmigung - eingeräumte Realisierungsdauer ist um 24 Monate länger - Ausschreibungszuschlag richtet sich nach uniform pricing-Verfahren: es gilt immer der Gebotswert des höchsten im Termin bezuschlagten Gebotes und nicht der selbst gebotene Wert - Strafzahlung (Pönale), wenn die WEA mehr als 48 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist - Zuschlag erlischt 54 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind - Zuschlag erlischt auch, wenn nicht innerhalb der 2 Monate eine Zuordnung der WEA gemäß BlmSchG-Genehmigung beantragt wurde - Strafzahlung (Pönale) <p>- Bedingungen an Bürgerenergiegesellschaften zur Ausschreibungsteilnahme liegen in ihrer Ausgestaltung und Rechtsnatur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaft muss aus mind. 10 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder/ Anteilseigner bestehen - mind. 51% der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mind. 1 Jahr in dem Landkreis/kreisfreien Stadt ihren Erstwohnsitz haben - kein Mitglied oder Anteilseigner darf mehr als 10% der Stimmrechte an der Gesellschaft 	<p>§ 46a</p> <p>§ 46b</p> <p>§§ 36g</p> <p>§ 36 Abs. 1</p> <p>§ 36 Abs. 2</p> <p>§ 36 Abs. 3</p> <p>§ 36 Abs. 5</p> <p>§ 55 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>§ 36g Abs. 3 Satz 1</p> <p>§ 36 Abs. 3 Satz 3 § 55 Abs. 2 Satz 2</p> <p>§ 3 Nr. 15</p>	
--	---	--	--

	<p>halten</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Eigenerklärung muss nachgewiesen werden, dass die Gemeinde, in der die WEA errichtet werden soll, oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde zu 100% beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10% an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder ihnen eine 10%-Beteiligung angeboten worden ist - weiter darf weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Bürgerenergiegesellschaft 12 Monate vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für eine WEA erhalten haben <p>- Förderkürzung auf den Marktwert bei negativen Strompreisen bleibt unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen: WEA mit einer installierten Leistung von weniger als 3 MW, Pilot-WEA und sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW 	<p>§ 36g Abs. 3 Nr. 3</p> <p>§ 36g Abs. 1 Nr. 3b</p> <p>§ 51</p>	
	<p>Kurzbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau wird gebremst und Akteursvielfalt beeinflusst werden - erfüllt eine Bürgerenergiegesellschaft die aufgestellten Kriterien, ist sie gegenüber anderen Akteuren erheblich privilegiert - durch die Einführung des einstufigen Referenzertragsmodells soll Standorten bundesweit - also auch windschwächere - die Teilnahme an der Ausschreibung ermöglicht werden (vBVH) 		
<p>IV. Speicher u. Sektorenkopplung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stromspeicher werden weiterhin zweideutig eingeordnet: als Letztverbraucher und als Stromerzeuger - Speicher werden von Doppelbelastung mit EEG-Umlage befreit, wenn - sie als nicht nur netzgekoppelte Speicher zwischengespeicherten Strom vollständig ins Netz zurückspeisen - sie als dezentrale Speicher, die zur Eigenversorgung betrieben werden, zur Direktlieferung eingesetzt oder mit Erzeugungsanlagen vor Ort kombiniert werden - Speicher werden mit netzinternen Speichern gleichgestellt: der eingespeicherte Strom wird von der Zahlung der EEG-Umlage befreit - Voraussetzung: der ausgespeicherte Strom wird vollständig ins Stromnetz eingespeist oder für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, wird die EEG-Umlage gezahlt - damit Befreiung und Privilegierung für Vor-Ort-Konzepte, in denen der Strom in EE-Anlagen produziert, direkt in den Speicher gelangt und vollständig ins Netz eingespeist wird - Eigenversorgungsverbot: Betreiber von EEG-Anlagen, deren Förderhöhe in 	<p>§ 61a Abs. 1</p> <p>§ 61a Abs. 1 und 2</p> <p>§ 61a Abs. 1</p> <p>§ 27a</p>	

	<p>Ausschreibungen ermittelt wurde, dürfen den erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung und damit auch nicht zur Zwischenspeicherung nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verstoß, Verlust des Förderanspruchs für das gesamte Kalenderjahr - möglich ist aber die Direktbelieferung eines Dritten, z.B. eines nicht mit dem Anlagenbetreiber identischen Speicherbetreibers <p>- Eigenversorgungsverbot kommt nicht zur Anwendung, wenn der Speicher durch einen Dritten betrieben wird oder zwar durch den Anlagenbetreiber betrieben wird, der Speicher aber nicht im räumlichen Zusammenhang zur EE-Anlage steht</p> <p>- reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorgung weiterhin durch das EEG 2014 geregelt: 40% für Strom, der ab dem 01. Januar 2017 verbraucht wird</p>	<p>§ 52 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>§ 3 Nr. 19</p> <p>§ 61 Abs. 1 bis 4</p>	
	<p>Kurzbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dezentrale, gemischt genutzte Speicherkonzepte werden schlechter gestellt bzw. werden nicht profitieren - sektorenübergreifende Technologien und innovative Konzepte werden behindert (vBVH) 		

Quellen:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) - Stand letzte Änderung 21.12.2015

http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über ein Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 8. Juli 2016, Drucksache 18/8860

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-2017-wettbewerbliche-verguetung.html>

Das EEG 2017 (vBVH-Sondernewsletter)

<http://www.vonbredow-valentin.de/newsletter-archiv/>

EEG 2017: Die wichtigsten Änderungen

<http://www.energedialog.nrw.de/eeg-2017-die-wichtigsten-aenderungen/>

Bearbeitungsstand: 22.08.2016